



3.1 Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO)

Juister Gefahrenabwehrverordnung (JGefAVO)

Aufgrund des § 55 des **Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005** (Nds. GVBl. 2005, 9), in der Fassung vom **20.05.2019, gültig am 24.05.2019, zuletzt geändert am 17.12.2019** (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung **am XX.XX.2023** die nachstehende „Juister Gefahrenabwehrverordnung“ beschlossen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient zur Abwehr abstrakter Gefahren, die durch das Verhalten von Personen oder ihrer Haustiere hervorgerufen werden können.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für den Kurbereich der Insel Juist, soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.

§ 3 Bereichsabgrenzung

(1) Kurbereich ist das Gebiet der Gemeinde Juist, gerechnet bei mittl. Tidehochwasser.

(2) Geschlossene Ortslage ist folgender Teil des Gemeindegebietes:

nördliche Begrenzung: Badestrand;
südliche Begrenzung: Deich;
östliche Begrenzung: Westseite der Jaguarstraße
westliche Begrenzung: Domäne Loog

(3) Badestrand ist der Bereich des Strandes bei mittl. Tidehochwasser beginnend an der Domäne Loog auf einer Strecke von 4.000 m bis ca. 600 m östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße.

(4) Hundestrand ist der durch Schilder besonders gekennzeichnete Bereich innerhalb des Badestrandes:

(a) Hundestrand Ost, beginnend **ca. 65 m** östlich des Strandabganges Karl-Wagner-Straße in östlicher Richtung verlaufend bis zum Ende des Badestrandes, Zugang **über den ausgeschilderten Strandabgang Karl-Wagner-Straße**.

Die Zuwegung erfolgt entlang des Dünenfußes. Der Weg ist durch Markierungspfähle vom Badestrand getrennt.

(b) Hundestrand West, beginnend am westlichen Ende des Badestrandes ca. 50 m in östlicher Richtung verlaufend, Zugang nur über den Strandabgang bei der Domäne Loog.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Tiere so zu halten, dass niemand durch Lärm, üble Gerüche und Ungeziefer gefährdet wird.
- (2) Hunde sind in der Zeit vom 01. März bis 15. November und vom 20. Dezember bis 15. Januar eines jeden Jahres innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 2), sowie am Badestrand (§ 3 Abs. 3) und am Hundestrand (§ 3 Abs. 4) an der Leine zu führen. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind auf allen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 2 ist am Badestrand (§ 3 Abs. 3), mit Ausnahme von Hunden am besonders ausgewiesenen Hundestrand, (§ 3 Abs. 4) eine Mitnahme von Tieren aller Art während der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres verboten.
- (4) Pferde einschließlich Ponys dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage ganzjährig nicht frei herumlaufen.

§ 5 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen oder Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 6 Osterfeuer, Feuer am Strand

- (1) Osterfeuer dürfen nur mit Erlaubnis der Inselgemeinde Juist abgebrannt werden.
- (2) Das Anzünden und das Unterhalten von Feuer am Badestrand (§ 3 Abs. 3) ist verboten.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Inselgemeinde Juist zugeteilte Hausnummer binnen eines Monats nach Bekanntgabe, bei Neubauten binnen eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude dauerhaft anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss sich deutlich sichtbar an der Straßenfront des Gebäudes befinden. Ist die Straßenfront des Gebäudes nicht einsehbar, ist die Hausnummer am Eingang zur Einfriedung des Hausgrundstückes anzubringen. Für die

Hausnummern sind arabische Zahlen zu verwenden; die Ziffern müssen eine Mindesthöhe von 8 cm haben und aus wasserfestem Material bestehen.

- (3) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. die ihnen dinglich Gleichgestellten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern anzubringen.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Durch besondere Genehmigung der Inselgemeinde Juist können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, sofern die Durchführung der jeweils beabsichtigten Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegt oder öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurorts, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Zivilschutz und das Technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Juister Gefahrenabwehrverordnung vom 17. April 2013 außer Kraft.

Juist, XX.XX.2023

Inselgemeinde Juist

(Dr. Goerges)
Bürgermeister